



HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2022

Kleine Anfrage

Dirk Gaw (AfD), Klaus Herrmann (AfD) vom 02.12.2021

Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit einigen Jahren berichten Medien über zunehmende Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen an Schutzbefohlenen und Frauen. Gruppenvergewaltigungen finden unter den §§ 177 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 StGB Erwähnung und können in der polizeilichen Kriminalstatistik einzeln ausgewiesen werden.

Der MDR berichtete in diesem Jahr, dass laut Bundeskriminalamt etwa jeder zweite Tatverdächtige bei Gruppenvergewaltigungen keine deutsche Staatsbürgerschaft hat. Diese Angabe erscheint besonders problematisch, da der Anteil der Nicht-Deutschen in Deutschland bei weniger als 15 % an der Gesamtbevölkerung liegt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Vergewaltigungen gem. § 177 Abs.6 Nr. 1 STGB ereigneten sich in Hessen in absoluten Zahlen in den Jahren 2014 bis 2021? Bitte tabellarisch auflisten?

Die Erfassung von Straftaten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt nach bundeseinheitlichen Standards. Im Jahr 2016 erfolgte durch den Deutschen Bundestag eine Strafrechtsreform, bei der insbesondere der Bereich der Sexualstraftaten überarbeitet wurde. Diese Reform führte auch zu Änderungen bei den Erfassungskriterien, sodass die Daten vor und nach dem Jahr 2018 nicht miteinander vergleichbar sind, weshalb nur die abgefragten Daten ab 2018 ausgewiesen werden.

Anzahl der erfassten Vergewaltigungen gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB	
2018	605
2019	621
2020	667

Frage 2. Wie viele „Gruppenvergewaltigungen“ gem. § 177 Abs. 6 Nr. 2 STGB wurden dabei in Hessen in den Jahren 2014 bis 2021 erfasst? Bitte tabellarisch auflisten?

Zum Erfassungszeitraum wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Anzahl der erfassten gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen gem. § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB	
2018	23
2019	42
2020	37

Frage 3. Welche Daten liegen zu den Tätern vor, die eine Vergewaltigung begangen haben? Bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit und Vorstrafen aufschlüsseln.

Frage 4. Welche Daten liegen zu den Tätern vor, die eine gemeinschaftliche Vergewaltigung begangen haben? Bitte nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit und Vorstrafen aufschlüsseln.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl die Herkunft als auch die Vorstrafen werden in der PKS nicht erfasst. Zur Darstellung der Vorstrafen müsste die händische Auswertung jedes einzelnen Ermittlungsverfahrens erfolgen. Dies stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar.

Frage 3 betreffend liegen folgende Daten zu Tatverdächtigen vor:

Anzahl der allein handelnden Tatverdächtigen gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB gegliedert nach Altersstufen der PKS			
Alter	2018	2019	2020
bis 13 Jahre	1	3	8
14 – 20 Jahre	108	140	138
21 – 30 Jahre	176	196	217
31 – 40 Jahre	120	124	122
41 – 50 Jahre	86	64	85
51 – 60 Jahre	39	36	40
61 – 70 Jahre	15	10	9
71 – 80 Jahre	0	3	2
81 – 90 Jahre	0	3	0

Von den in der vorangestellten Tabelle aufgeführten Tatverdächtigen waren im Jahr 2018 540 männliche und 5 weibliche, im Jahr 2019 576 männliche und 3 weibliche und für das Jahr 2020 614 männliche und 7 weibliche Tatverdächtige zu verzeichnen.

Frage 4 betreffend liegen folgende Daten zu Tatverdächtigen vor:

Anzahl der gemeinschaftlich (nicht alleine handelnden) handelnden Tatverdächtigen gem. § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB gegliedert nach Altersstufen der PKS			
Alter	2018	2019	2020
bis 13 Jahre	0	0	2
14 – 20 Jahre	23	34	34
21 – 30 Jahre	22	33	33
31 – 40 Jahre	2	15	5
41 – 50 Jahre	4	3	4
51 – 60 Jahre	1	1	2
61 – 70 Jahre	1	0	0
71 – 80 Jahre	0	0	2
81 – 90 Jahre	0	0	0

Von den in der vorangestellten Tabelle aufgezeigten Tatverdächtigen waren im Jahr 2018 48 männliche und 5 weibliche, im Jahr 2019 83 männliche und 3 weibliche und für das Jahr 2020 76 männliche und 6 weibliche Tatverdächtige zu verzeichnen.

Zur besseren Übersicht ist die Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten zu den Fragen 3 und 4 der Anlage zu den beigefügten Tabellen zu entnehmen.

Frage 5. Wie viele der unter Pkt. 3 genannten Täter haben die Tat mittels den strafverschärfenden Umständen der Absätze 7 und 8 des § 177 StGB begangen. Bitte nach den jeweiligen Absätzen gliedern.

Frage 6. Wie viele der unter Pkt. 4 genannten Täter haben die Tat mittels den strafverschärfenden Umständen der Absätze 7 und 8 des § 177 StGB begangen. Bitte nach den jeweiligen Absätzen gliedern.

Die Beantwortung der Fragen 5 und 6 erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam:

Für den Erfassungszeitraum 2018 bis 2020 kann durch die PKS das Delikt Vergewaltigung im besonders schweren Fall gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 i.V.m. Abs. 7 und 8 StGB ausgewiesen werden. Eine weitere Differenzierung nach Absätzen ist aufgrund der Erfassungssystematik der PKS nicht möglich.

	Anzahl der alleine handelnden Tatverdächtigen Vergewaltigung im besonders schweren Fall gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 in Verb. mit Abs. 7 und 8 StGB
2018	52
2019	31
2020	49

	Anzahl der gemeinschaftlich/nicht alleine handelnden Tatverdächtigen Vergewaltigung im besonders schweren Fall gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1, 2 in Verb. mit Abs. 7 und 8 StGB
2018	22
2019	10
2020	26

Frage 7. Welche Motive benennen die Täter im Rahmen ihrer Vernehmung bzw. welche Motivlage kann den Tätern aufgrund der polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zugeordnet werden?

Nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft machen Tatverdächtige in dem Deliktsbereich überwiegend von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Sofern sie Angaben zur Sache machen, bestreiten sie die Vorwürfe oder behaupten, der Geschlechtsverkehr sei einvernehmlich gewesen oder das Verhalten des Opfers sei irrtümlich interpretiert worden. Als in Betracht kommende Motive und Motivbündel für Vergewaltigungsdelikte wird auf Alkoholisierung, Befriedigung sexueller Bedürfnisse, Demütigungsabsichten, Machtdemonstrationen, Gruppendynamik, Rache und Bestrafungsabsichten hingewiesen.

In der PKS erfolgt keine statistische Erfassung der Motivation der Tatverdächtigen. Die Auswertung der einzelnen Ermittlungsakten stellt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 3) und ist daher nicht möglich.

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung das Deliktfeld der Vergewaltigung, insbesondere der Gruppenvergewaltigung.

Frage 9. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die Einwohner Hessens, besonders Frauen und Kinder, besser vor solchen Straftaten zu schützen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs erfolgt die Beantwortung von Frage 8 und 9 gemeinsam:

Vergewaltigungen gehören zu den schwerwiegendsten Straftaten des Strafgesetzbuches. § 177 Abs. 6 StGB normiert besonders schwere Fälle des sexuellen Übergriffs bzw. der sexuellen Nötigung, die mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren sanktioniert werden. Hierbei werden die Vergewaltigung in Nr. 1 und die gemeinschaftliche Begehung in Nr. 2 als Regelbeispiele für besonders schwere Fälle genannt. Die Auslegung der Straftatbestände obliegt den unabhängigen Gerichten. Im Rahmen des 2016 umgesetzten Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung hat die Hessische Landesregierung die sog. „Nein-heit-Nein-Lösung“ unterstützt, mit der ein niedrigerer Unrechtsgehalt unter Strafe gestellt wurde.

Die Opfer dieser Straftaten leiden oftmals ein Leben lang an den gravierenden psychischen und physischen Folgen der Tat. Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, die Freiheit des Einzelnen vor Beeinträchtigung seiner sexuellen Selbstbestimmung bestmöglich zu schützen, Straftaten zu verhindern oder nach deren nach Begehung aufzuklären, den oder die Täter einem beweisgesicherten Strafverfahren zuzuführen, sowie aktiven Opferschutz zu betreiben und die Rechte der Opfer zu stärken. Damit das gelingt, sorgt die Hessische Landesregierung für die Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen und Programmen.

So sind Präventionsförderung und Gewaltschutz in diesem Zusammenhang besonders wichtige staatliche Aufgaben.

Die Hessische Landesregierung stellt die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mittelpunkt aller Maßnahmen des Landes zur Vorbeugung und Bekämpfung jeder Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Als besonders zielführend erachtet die Hessische Landesregierung die Bereitstellung zielgruppenspezifischer Beratungs- und Empowerment-Angebote sowie die Förderung von Angeboten, die gesamtgesellschaftlich Wirkung entfalten, wie Fortbildungen, Fachtage und themenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

Im Bereich von Prävention und Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen unterstützt Hessen die Kommunen mit Mitteln aus dem Sozialbudget. Die Förderung erfolgt über die so genannte Kommunalisierung sozialer Hilfen. Mittels Zielvereinbarungen

stehen die Mittel den Gebietskörperschaften für Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenberatung, Notrufe, Schutzambulanzen, Täterarbeit und zum Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Darüber hinaus finanziert das Hessische Ministerium für Soziales und Integration vielfältige Modellprojekte, die sich für einen besseren Schutz von Frauen vor Gewalt und für die gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern einsetzen und an unterschiedlichen Zeitpunkten der präventiven Intervention ansetzen.

Unter polizeilicher Mitwirkung unterstützt das Netzwerk gegen Gewalt die Umsetzung von „Trau Dich!“, der bundesweiten Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs, für die Hessen 2017 die Nutzungsrechte erworben hat, und das Grundschulprogramm „Mein Körper gehört mir!“ Beide Maßnahmen verfolgen die Intention, Kinder für die Problematik des sexuellen Missbrauchs zu sensibilisieren, und zeigen ihnen Handlungs- und Beratungsoptionen auf. Jährlich stattfindende Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten für Fachkräfte und Erziehungsberechtigte dienen der Sensibilisierung und Information und vermitteln Möglichkeiten der Prävention sowie der Intervention.

Seitens der Polizei Hessen werden über das Internet sowie auch mittels Handzetteln bereits umfangreiche Informationen zum Phänomen sexualisierte Gewalt (inkl. Vergewaltigung und sexueller Gewalt gegen Kinder u. Jugendliche) zur Verfügung gestellt sowie Ansprechstellen (polizeilich und nicht polizeilich) genannt, wie z.B.:

- <https://www.polizei.hessen.de/Schutz-Sicherheit/Rat-und-Vorsorge/Gewalt/>;
- <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/sexuelle-noetigung-vergewaltigung/> sowie
- „Opferschutz – Sexuelle Gewalt – Informationen für Betroffene“ zur Verfügung gestellt. Tipps, wie man sich im Notfall gegen körperliche Angriffe erfolgreich wehren kann.

Neben der Prävention kommt der Ermittlung der Tatverdächtigen sowie der Führung eines beweisesicherten Strafverfahrens eine besondere Bedeutung zu. Der Straftatbestand der Vergewaltigung ist aus Sicht der Hessischen Landesregierung, insbesondere nach der Strafrechtsreform 2016, hinreichend strafrechtlich normiert. Dies gilt sowohl für entsprechende Straftaten, die von Einzeltätern begangen wurden, als auch für von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangene Taten.

Den Bereich der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen hat die Hessische Landesregierung zu einem Schwerpunktbereich ihrer Kriminalitätsbekämpfung gemacht.

Im Sinne einer konzentrierten Bekämpfung dieser Delikte wurde am 1. Oktober 2020 die BAO FOKUS (Fallübergreifende Organisationsstruktur gegen Kinderpornografie und Sexuellen Missbrauch von Kindern) eingerichtet. Unter der zentralen Leitung des HLKA widmen sich inzwischen mehr als 150 Ermittler in Hessen der intensiven Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Seitdem wurden hessenweit über 1.800 Durchsuchungsbeschlüsse und mehr als 20 Haftbefehle vollstreckt. Des Weiteren konnten ca. 31.000 deliktsspezifische Gegenstände (unter anderem PCs und Notebooks, externe Speichergeräte, Spielekonsolen, CDs/DVDs und mobile Endgeräte) sichergestellt werden. Zudem erfolgten über 1.100 erkennungsdienstliche Maßnahmen (ED-Behandlungen, Nackt-ED-Behandlungen, DNA). Mehr als 500 Beschuldigte wurden unmittelbar nach der Durchsuchung vernommen. Mit den Maßnahmen der BAO FOKUS unterstreicht die hessische Polizei, dass der Kampf gegen Kindesmissbrauch höchste Priorität hat.

Die hohe Aufklärungsquote von 88,5 % im Bereich der entsprechenden Vergewaltigungsdelikte ist ein deutlicher Beleg für die sehr gute Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in Hessen.

Kommt es im Zuge der Strafverfolgung zu einer Verurteilung greifen weitere Konzepte.

Seit 2008 werden alle Verurteilten in Hessen, die unter Bewährungsaufsicht und/oder Führungsaufsicht stehen und die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie wegen Straftaten gegen das Leben, bei denen eine sexuelle Motivlage festgestellt worden ist, verurteilt wurden, von dem Fachbereich Sicherheitsmanagement I der Bewährungshilfe betreut. Neben den allgemeinen Aufgaben der Bewährungshilfe beinhaltet die Betreuung durch das Sicherheitsmanagement I eine Feststellung des Rückfallrisikos mit Hilfe eines Diagnosemanuals, eine an das persönliche Rückfallrisiko angepasste Betreuung der Täter durch die Bewährungshilfe, eine Deliktbearbeitung, die Erstellung eines Rückfallpräventionsplans und gegebenenfalls die Vermittlung in therapeutische Maßnahmen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn im Rahmen der (Rest-) Strafaussetzung zur Bewährung oder der Verhängung von Führungsaufsicht dem Verurteilten Weisungen erteilt wurden, um dem Straftäter Hilfe anzubieten, keine Straftaten mehr zu begehen, namentlich eine Weisung, sich psychotherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung). Da die Krankenkassen regelmäßig eine Übernahme von Therapiekosten aufgrund gerichtlicher Weisungen ablehnen, fördert die Hessische Landesregierung seit dem Jahr

2009 den Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V., der das Projekt „Hessische Fachambulanz“ umsetzt.

Zwei Formen einer psychotherapeutischen Versorgung können im Rahmen des Projekts ermöglicht werden:

Zum einen wird ein flächendeckendes Angebot ambulanter therapeutischer Behandlung von Sexualstraftätern in Hessen in enger Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sowie die Behandlung insbesondere rückfallgefährdeter Probanden gewährleistet. Durch das vom Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. bereitgestellte landesweite Angebot ambulanter therapeutischer Behandlung von Sexualstraftätern wird hessenweit die Umsetzung gerichtlicher Weisungen gewährleistet. Durch das Angebot wird sichergestellt, dass deren Erfüllung nicht an Kostenfragen scheitert. Der Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. stellt dabei sicher, dass nur durch eine entsprechende Berufsausbildung ausgewiesene befähigte Personen, Psychologen und Fachärzte für die therapeutische Begleitung herangezogen werden. Voraussetzung für eine Betreuung durch die Hessische Fachambulanz ist entweder eine Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder die Weisung zur Durchführung einer Heilbehandlung im Rahmen der (Rest-) Strafaussetzung zur Bewährung.

Zum anderen konnte ab dem Jahr 2017 aufgrund einer entsprechenden Förderung der Hessischen Landesregierung das Angebotsspektrum der vom Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. betriebenen Hessischen Fachambulanz um das Angebot der „Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen“ erweitert werden. Die Zielgruppe dieses Angebots umfasst Personen, die nach langjährigen Haftstrafen aus der Strafhaft oder der Sicherheitsverwahrung entlassen werden. Damit kann eine bereits in der Haft begonnene Behandlung auch nach der Entlassung in Freiheit fortgesetzt werden, einschließlich medikamentöser Behandlung, vor allem, wenn diese bereits während der Inhaftierung bzw. Sicherungsverwahrung begonnen wurde und nach der Entlassung fortgesetzt werden muss.

Durch ein weiteres, institutionsübergreifendes Instrumentarium, die Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter (ZÜRS) beim Hessischen Landeskriminalamt wird zudem zur Risikominimierung, durch angepasste Maßnahmen einem Rückfall haftentlassener Sexualstraftäter entgegengewirkt. Die Gesamtbetrachtung polizeilicher Daten und Studien zu Vergewaltigungen von Einzeltätern und solchen die von mehreren Tätern begangen werden zeigen auf, wie breit gefächert und heterogen sich dieser Deliktsbereich darstellt und die Bekämpfung sexueller Gewalt keinesfalls mit einem generalisierten Konzept gelöst, sondern nur mit einem, wie hier dargestellten, komplexen Ansatz begegnet werden kann.

Wiesbaden, 10. April 2022

Peter Beuth

Anlage

Alleine handelnde TV gemäß & 177 Abs. 6 Nr.1 StGB**2018**

000 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	301
121 ALBANIEN	3
125 BULGARIEN	17
129 FRANKREICH	2
130 KROATIEN	4
131 SLOWENIEN	1
134 GRIECHENLAND	5
137 ITALIEN	9
139 LETTLAND	1
150 KOSOVO	2
152 POLEN	10
153 PORTUGAL	3
154 RUMÄNIEN	11
155 SLOWAKEI	1
160 RUSSISCHE FÖDERATION	1
161 SPANIEN	1
163 TÜRKEI	31
165 UNGARN	1
166 UKRAINE	1
170 SERBIEN	3
221 ALGERIEN	4
224 ERITREA	3
225 ÄTHIOPIEN	4
237 GAMBIA	3
238 GHANA	2
252 MAROKKO	11
255 NIGER	1
261 GUINEA	1
262 KAMERUN	1
265 RUANDA	1
273 SOMALIA	4
285 TUNESIEN	3
327 BRASILIEN	1
335 DOMINIKANISCHE REPUBLIK	1
345 GUATEMALA	1
368 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	4
421 JEMEN	1
423 AFGHANISTAN	34
430 GEORGIEN	1
436 INDIEN EINSCHL. SIKKIM	4
438 IRAK	2
439 IRAN	4
444 KASACHSTAN	1
445 JORDANIEN	1
447 KATAR	1
451 LIBANON	1
461 PAKISTAN	10
475 SYRIEN	27
998 UNGEKLÄRT	4
999 KEINE ANGABEN	1

Alleine handelnde TV gemäß & 177 Abs. 6 Nr.1 StGB**2019**

000 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	315
121 ALBANIEN	2
122 BOSNIEN-HERZEGOWIA	3
125 BULGARIEN	5
127 ESTLAND	1
130 KROATIEN	1
131 SLOWENIEN	1
134 GRIECHENLAND	4
137 ITALIEN	11
140 MONTENEGRO	1
144 MAZEDONIEN	1
150 KOSOVO	2
151 ÖSTERREICH	1
152 POLEN	12
154 RUMÄNIEN	21
155 SLOWAKEI	1
160 RUSSISCHE FÖDERATION	2
161 SPANIEN	2
163 TÜRKEI	40
165 UNGARN	3
166 UKRAINE	4
170 SERBIEN	2
224 ERITREA	7
232 NIGERIA	1
238 GHANA	1
243 KENIA	3
252 MAROKKO	8
262 KAMERUN	2
273 SOMALIA	5
285 TUNESIEN	3
361 PERU	1
368 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIK	3
423 AFGHANISTAN	43
425 ASERBEIDSCHAN	2
431 SRI LANKA	1
432 VIETNAM	1
436 INDIEN EINSCHL. SIKKIM	2
438 IRAK	12
439 IRAN	12
444 KASACHSTAN	1
451 LIBANON	1
461 PAKISTAN	4
467 KOREA, REPUBLIK (SUED)	2
475 SYRIEN	26
998 UNGEKLÄRT	3

Alleine handelnde TV gemäß & 177 Abs. 6 Nr.1 StGB**2020**

000 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	365
121 ALBANIEN	3
125 BULGARIEN	13
130 KROATIEN	4
134 GRIECHENLAND	4
137 ITALIEN	9
142 LITAUEN	1
148 NIEDERLANDE	1
150 KOSOVO	2
151 ÖSTERREICH	3
152 POLEN	4
153 PORTUGAL	4
154 RUMÄNIEN	14
160 RUSSISCHE FÖDERATION	2
161 SPANIEN	4
163 TÜRKEI	45
165 UNGARN	1
169 WEIßRUßLAND (BELARUS)	1
170 SERBIEN	4
224 ERITREA	11
232 NIGERIA	2
237 GAMBIA	2
238 GHANA	1
246 KONGO, DEM. REP. (FRÜHER: ZAIRE)	1
252 MAROKKO	6
262 KAMERUN	2
273 SOMALIA	4
277 SUDAN (OHNE SÜDSUDAN)	1
285 TUNESIEN	1
287 ÄGYPTEN	2
327 BRASILIEN	1
332 CHILE	1
349 KOLUMBIEN	1
351 KUBA	1
355 JAMAICA	3
368 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	2
423 AFGHANISTAN	31
430 GEORGIEN	1
431 SRI LANKA	1
436 INDIEN EINSCHL. SIKKIM	2
438 IRAK	8
439 IRAN	5
444 KASACHSTAN	1
460 BANGLADESCH	1
461 PAKISTAN	11
475 SYRIEN	25
476 THAILAND	3
997 STAATENLOS	1
998 UNGEKLÄRT	3
999 KEINE ANGABEN	2

Nicht alleine/gemeinschaftlich handelnde TV gemäß & 177 Abs. 6 Nr.1 StGB

2018	
000 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	30
125 BULGARIEN	3
129 FRANKREICH	1
134 GRIECHENLAND	2
137 ITALIEN	2
139 LETTLAND	1
153 PORTUGAL	1
154 RUMÄNIEN	3
163 TÜRKEI	5
285 TUNESIEN	1
461 PAKISTAN	2
475 SYRIEN	2
2019	
000 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	42
137 ITALIEN	4
150 KOSOVO	1
152 POLEN	2
154 RUMÄNIEN	9
163 TÜRKEI	3
166 UKRAINE	2
224 ERITREA	2
273 SOMALIA	2
423 AFGHANISTAN	7
439 IRAN	5
461 PAKISTAN	2
475 SYRIEN	5
2020	
000 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	34
125 BULGARIEN	3
134 GRIECHENLAND	1
137 ITALIEN	4
150 KOSOVO	1
151 ÖSTERREICH	2
152 POLEN	1
153 PORTUGAL	1
154 RUMÄNIEN	2
163 TÜRKEI	6
165 UNGARN	1
170 SERBIEN	1
273 SOMALIA	2
349 KOLUMBIEN	1
423 AFGHANISTAN	6
430 GEORGIEN	1
438 IRAK	3
461 PAKISTAN	2
475 SYRIEN	7
476 THAILAND	1
998 UNGEKLÄRT	1
999 KEINE ANGABEN	1